

## Elektro-Innung Berlin – Satzungsänderungen

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 18 (1)</p> <p>Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes sind die wahlberechtigten Innungsmitglieder bzw. die gesetzlichen Vertreter und die gemäß § 16 Bevollmächtigten, die die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen (Auszubildenden) besitzen.</p>	<p>§ 18 (1)</p> <p>Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes sind die wahlberechtigten Innungsmitglieder bzw. die gesetzlichen Vertreter und die gemäß § 16 Bevollmächtigten.</p>
<p>§ 29 (3)</p> <p>Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.</p>	<p>§ 29 (3)</p> <p>Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre.</p>
<p>§ 36 (1)</p> <p>Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse, mit Ausnahme der Gesellenprüfungsausschüsse, werden auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.</p>	<p>§ 36 (1)</p> <p>Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse, mit Ausnahme der Gesellenprüfungsausschüsse, werden auf vier Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.</p>
<p>§ 40 (1)</p> <p>Der Ausschuss für die Berufsbildung besteht aus einem Vorsitzenden (Lehrlingswart) und mindestens vier Beisitzern, von denen die Hälfte Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen, und die andere Hälfte Gesellen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss (§ 56) erfüllen, sein müssen.</p>	<p>§ 40 (1)</p> <p>Der Ausschuss für die Berufsbildung besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern, von denen die Hälfte Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen, und die andere Hälfte Gesellen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss (§ 56) erfüllen, sein müssen.</p>
<p>§ 41 (1)</p> <p>Ein Beisitzer Innungsmitglied sein und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen; der andere Beisitzer muss Geselle sein und die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss (§ 53) erfüllen.</p>	<p>§ 41 (1)</p> <p>Ein Beisitzer muss Innungsmitglied sein und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen (Meisterbeisitzer); der andere Beisitzer muss Geselle sein und die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss (§ 53) erfüllen (Gesellenbeisitzer).</p>
<p>§ 43</p> <p>Ermächtigt die Handwerkskammer die Handwerksinnung zur Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen, so gelten die Vorschriften der §§ 44 bis 48.</p>	<p>§ 43</p> <p>Ermächtigt die Handwerkskammer die Handwerksinnung zur Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen, so gelten die Vorschriften der §§ 44 bis 46.</p>
<p>§ 47 (1)</p> <p>Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei Innungsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung gewählt.</p>	<p>§ 47 (1)</p> <p>Der von der Innungsversammlung zu wählende Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die jeweils Innungsmitglieder sein müssen und nicht dem Vorstand angehören dürfen.</p>
<p>§ 48 (2)</p> <p>Diese werden von der Fachgruppe auf die Dauer von maximal drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.</p>	<p>§ 48 (2)</p> <p>Diese werden von der Fachgruppe auf die Dauer von vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.</p>
<p>§ 51 (1)</p> <p>Der Gesellenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Altgesellen) und vier weiteren Mitgliedern.</p>	<p>§ 51 (1)</p> <p>Der Gesellenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Altgesellen) und drei weiteren Mitgliedern.</p>

<p>§ 56 (3)</p> <p>Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar gelten die ersten fünf als Mitglieder, die folgenden fünf als Stellvertreter.</p>	<p>§ 56 (3)</p> <p>Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar gelten die ersten vier als Mitglieder, die folgenden vier als Stellvertreter.</p>
	<p>§ 60 Vorstandsrat</p> <p>(1) Der Ausschuss zur Beratung des Vorstandes (Vorstandsrat) hat den Vorstand in allen innungsinternen und fachlichen Angelegenheiten zu beraten.</p> <p>(2) Der Vorstandsrat besteht aus dem Vorsitzenden (Obermeister) sowie den Vertretern der Bezirke (Bezirksmeister) und im Verhinderungsfall ihren Stellvertretern.</p>
<p>Durch das Einfügen des § 60 erhöhen sich alle folgenden Paragraphen um jeweils eine Zahl.</p>	
<p>§ 60</p>	<p>§ 61 (11)</p> <p>Kommt ein Innungsmitglied seiner Verpflichtung zur Auskunft, aus der sich seine Beitragshöhe berechnet, nicht nach, so ist die Innung berechtigt, den Beitrag des Vorjahresansatzes erhöht um einen 15%igen Aufschlag in Rechnung zu stellen.</p>
	<p>§ 74 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte</p> <p>(1) Die Handwerksinnung erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung oder der Beitragserhebung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Daten: Name und Anschrift, Telefonnummern (Festnetz und Funk), Faxnummern sowie E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Funktion(en), Teilnahme an Bildungsveranstaltungen, Lohn- und Gehaltssummen, Umsätze und Anzahl von Mitarbeitern und Auszubildenden.</p> <p>(2) Die Handwerksinnung übermittelt Daten an Dritte, soweit dies zur Erfüllung oder Verfolgung der in der Satzung und Handwerksordnung festgelegten Zwecke oder Ziele oder zur Begründung, Durchführung und Beendigung der Mitgliedschaft notwendig ist. Die Handwerksinnung stellt hierbei sicher, dass der Dritte (Auftragsverarbeiter) hinreichend Garantien dafür bietet, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DS-GVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.</p> <p>(3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten.</p>
<p>Durch das Einfügen des § 74 erhöhen sich alle folgenden Paragraphen um jeweils zwei Zahlen.</p>	